

Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der PFALZSOLAR GmbH in Hornbach

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO22-003

September 2023

Inhalt

A.	Raumordnerischer Entscheid	- 2 -
B.	Gegenstand des Raumordnungsverfahrens	- 5 -
C.	Verlauf des Verfahrens	- 6 -
D.	Zusammenfassung der Stellungnahmen	- 7 -
E.	Raumordnerische Bewertung und Abwägung	- 17 -
F.	Prüfung einer Zielabweichung	- 24 -
G.	Abschließende Bemerkungen	- 25 -

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

raumordnerischer Entscheid:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage der Stadt Hornbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

1.

a) Zum nördlich an das Plangebiet angrenzenden Privatwald ist ein 30 m breiter Sicherheitsabstand einzuhalten.

b) Zum östlich an das Plangebiet angrenzenden Staatswald ist ein Sicherheitsabstand von 90 m einzuhalten.

c) Zur Freistellung von Haftungsschäden ist eine Haftungsverzichterklärung mit Landesforsten und dem betroffenen Privatwaldbesitzer abzuschließen.

2.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden Betriebsentwicklung ist zum westlich angrenzenden Milchviehbetrieb (Flurstück 6022/1) ein Mindestabstand von 400 m einzuhalten, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt / zustimmen.

3.

Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur Sicherstellung des Rückbaus der geplanten Maßnahme mit geeigneten Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen. Dem Träger der kommunalen Planungshoheit wird eine solche Rückbauverpflichtung ausdrücklich empfohlen.

4.

Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau, insbesondere zu möglichen Geländesenkungen und Erdfällen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

5.

Die Hinweise der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

6.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.

7.

Die PLEdoc GmbH ist im Hinblick auf die Lage einer vorhandenen Gasfernleitung im Plangebiet in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.

8.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 10.08.2023 verwiesen.

B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens

Die Firma PFALZSOLAR GmbH plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Stadt Hornbach. Die Photovoltaikanlage soll westlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 20 ha in der Gemarkung Hornbach errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Büros BBP PartGmbH aus Kaiserslautern vom 30.03.2023 zu entnehmen.

C. Verlauf des Verfahrens

Die PFALZSOLAR GmbH aus Ludwigshafen hat mit Schreiben vom 03.04.2023 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 06.04.2023 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An der vrP wurden 21 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land am 14.04.2023 und im Amtsblatt der Stadt Bließkastel am 07.04.2023. Darüber hinaus konnten die Unterlagen auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden: <https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>.

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 05.06.2023 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der PFALZSOLAR GmbH per Mail am 21.06.2023 zur Kenntnis übermittelt.

D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das Plangebiet westlich der Stadt Hornbach befinde und sich der Geltungsbereich anteilig mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagere. Nördlich grenzt die Fläche an die K62 an. Im Osten und Nordwesten werde der Geltungsbereich von Waldflächen begrenzt.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der Erneuerbaren Energien diene dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund habe der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung sei im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVbl.) Nr.1 vom 30.01.2023 verkündet worden und am 31.01.2023 in Kraft getreten. Damit sei auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt.

In die 4.Teilfortschreibung des LEP IV RLP habe u.a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. G 166 LEP IV RLP, vierte Teilfortschreibung führt wie folgt aus:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auch ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Gemäß LEP IV RLP solle die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der 4.Teilfortschreibung sei der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen worden. Nach Ansicht der Regionalplanung Westpfalz liegen aufgrund der neuen Vorgaben der Landregierung also veränderte Tatsachen und Erkenntnisse vor.

Dies gehe zugleich mit dem neu aufgenommenen Z166 b LEP IV RLP, 4.Teilfortschreibung einher, wonach in „[...] den Regionalplan zumindest Vorbehaltsgebiete entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen auszuweisen [...]“ seien.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Hinsichtlich der definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ gebe das LEP IV, 4. Teilfortschreibung hinsichtlich einer abschließenden Klassifizierung der Infrastrukturtrassen als auch hinsichtlich der Korridorbreiten keine Hinweise. Die PGW führt hierzu deshalb hilfsweise aus:

„Am 11. Januar 2023 ist das Bundesgesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in Kraft getreten. Durch Beschlussempfehlung des zuständigen Bundestagsausschusses wurde eine Ergänzung des §35 Abs.1 BauGB in das Gesetz vorgenommen. Diese sieht eine Aufnahme solcher Solarparks in die Liste der privilegierten Vorhaben des §35 Abs.1 BauGB vor, die sich auf einer Fläche längs von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes nach §2b AEG und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m befinden. Das ebenfalls novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 erweitert zudem die bisher förderfähige Flächenkulisse der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen für PV-Freiflächenanlagen von bisher 200 m auf 500 m. Die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ i.d.F.v. 14. Dezember 2021 greifen die Begrifflichkeiten Autobahnen und Schienenwege auf. Insbesondere in Bezug auf die Begrifflichkeit „linienförmige Infrastrukturtrasse“ scheint es – aufgrund einer derzeit noch ausstehenden Klarstellung durch die Obere Landesplanungsbehörde – aus regionalplanerischer Sicht geboten, eine einzelfallbezogene Betrachtung vorzunehmen.“

In Bezug auf die Unterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird seitens der PGW kritisch angemerkt, dass diese nicht die aktuellen gesetzlichen Regelungen darlegen (u.a. Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des LEP IV RLP (kein Entwurfsstand mehr), Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenstrecken), wodurch sich ggf. Verschiebungen hinsichtlich der Alternativenprüfung ergeben könnten. Weiterhin wird seitens der PGW angemerkt, dass der Gesetzgeber bei der Ermittlung von geeigneten Flächen eine kleinteilige Parzellenstruktur nicht als Ausschlusskriterium definiert habe.

Zu dem betroffenen Vorrang sei aus regionalplanerischer Sicht zunächst folgendes herauszustellen:

Z28 Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Mit der Vorranggebietsausweisung werde unter längerfristigen Gesichtspunkten sowohl den Belangen der Landwirtschaft (der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Voraussetzung für die betriebliche Entwicklung) als auch der Forderung nach Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen Rechnung getragen und damit die Gebiete in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten sowie die Erhaltung der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft unterstützt.

Gemäß G 166 LEP IV RLP soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische Ertragsmesszahl (EMZ) herangezogen werden. In der Begründung / Erläuterung zu G 166 c LEP IV RLP werde weiter ausgeführt, dass die landesweite durchschnittliche EMZ bei 35 liegt. Gemäß LEP IV könne landesweit entsprechend davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Zudem könne im Speziellen auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheit die lokal typische durchschnittliche EMZ abweichen.

Gemäß dem neu eingeführten G 166 c LEP IV RLP, 4 Teilfortschreibung solle durch ein regionales und landesweites Monitoring die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden, um im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung / Erläuterung des Grundsatzes führe weiter aus, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen die Grundlagen einer Bewirtschaftung erhalten werden soll. Entsprechend enthalte der Grundsatz folgende Maßgabe:

„Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31.Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden [...].“

Aus Sicht der Regionalplanung erscheine eine Abweichung für das o.g. Vorhaben nach raumordnerischen Gesichtspunkte grundsätzlich vertretbar. Allerdings werden seitens der PGW hierzu einige Punkte kritisch hervorgehoben.

Die Flächen würden von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine befristete Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage handele und nicht zu einem dauerhaften Verlust an Boden führe, trage die Maßnahme in vertretbarer Weise dem Aspekt des Bodenschutzes Rechnung, da die projektierte Fläche nach Ablauf der PV-Nutzungsdauer für eine landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung stünde.

Im Hinblick auf ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werde empfohlen, diese unter raumordnerischen Gesichtspunkten auf möglichst konfliktfreie Flächen zu lenken, um nicht weitere Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Eine Prüfung der Entwicklung ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen im Kontext der Zielaussagen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) werde angeregt.

Etwaige bestehende Wegestrukturen seien von der Überplanung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken.

Die projektierte Fläche werde östlich und nordwestlich unmittelbar von Waldflächen umsäumt. In diesem Kontext wird seitens der PGW darauf hingewiesen, dass die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ i.d.F.v. 05.11.2018 zur Sicherung wald- und forstwirtschaftlicher Belange Abstandsmaßgaben zu Waldflächen beinhalte, die es zu berücksichtigen gelte.

Durch geeignete Maßnahmen seien am Ende der Laufzeit der vollständige Rückbau der Anlage und die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzungsart zu ermöglichen.

Im Kontext arten- und naturschutzfachlicher Aspekte sei eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Flächen auf dem projektierten Gebiet sowie angrenzender Flächen (auch während der Bauphase) auszuschließen. Diese betreffe insbesondere das sich um Umfeld befindliche Vogelschutzgebiet „VSG-7000-043“. Mit Blick auf angrenzende gesetzlich geschützte Biotop werde zudem angeregt, die gemäß Antragsunterlagen vollständige Einzäunung der Flächen, aufgrund einer potentiell unüberwindbaren Barrierewirkung für Wildwechsel, auf eine Funktionsbeeinträchtigung der Biotop-Vernetzungsfunktion zu überprüfen. Nach dem aktuellen Kenntnisstand sei aus versicherungstechnischen Gründen zumindest aus Sicht des Diebstahlschutzes eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus) ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern) ausreichend, wonach, sofern keine anderen Gründe eine Einzäunung erfordern würden, nach der Auffassung der PGW keine Notwendigkeit einer Einzäunung mehr bestünde.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass die Überplanung der Flächen als PV-Anlagen aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen werde. Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spiele gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stelle eine Sicherung der Energieversorgung dar und trüge damit zur Versorgungssicherheit bei. Vor diesem Hintergrund seien die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwägen.

Die insgesamt 23 ha große Planung läge mit einer kleinen Teilfläche in einem landwirtschaftlichen Vorrangbereich des RROP IV Westpfalz. Konkret werde in Z28 des Regionalplans folgendes formuliert:

„Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.“

Die Auswirkung des dauerhaften Entzuges der Flächen, auch außerhalb der Vorrangbereiche, auf die allgemeine Agrarstrukturentwicklung sei zu betrachten. Die Gemarkung Hornbach besitze eine durchschnittliche EMZ von 45. Seitens der Landwirtschaftskammer werde anerkannt, dass das Plangebiet als unterdurchschnittlicher Bereich in der Gemarkung Hornbach zu verzeichnen sei. Aufgrund der unmittelbaren Lage zu dem westlich angrenzenden Milchviehbetrieb sei eine Inanspruchnahme der Flächen dennoch agrarstrukturell unverträglich.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerfläche i.H.v. maximal 2 Prozent werde bei der Planung nicht eingehalten. Die Gemeinde Hornbach verfüge über 877 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, sodass die Planung der PV Anlage mit einer Größe von ca. 23 ha insgesamt einem Flächenanteil von 2,6% entspreche. Eine Abweichung sei deshalb aus Sicht der Landwirtschaftskammer nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar.

Damit der Regionale Raumordnungsplan nicht in seinen Grundzügen berührt werde, sei sicherzustellen, dass es zu keinem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch die PV-Freiflächenanlage bzw. möglicher Nachnutzungen komme. Ohne die Sicherstellung würde eine zukünftige Bodenertragsnutzung unwahrscheinlich werden, was dem Grundsatz 166 LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden widerspreche.

Durch die Festlegung des Z166 b-neu sei in absehbarer Zeit mit der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Dadurch solle eine regionalplanerisch ausgewogene Verteilung der Anlagenstandorte gewährleistet werden. Ohne die Planung abzuwarten, entstünde eine nicht mehr korrigierbare Flächeninanspruchnahme.

Gerade aus landwirtschaftlicher Sicht seien zusammenhängende Wirtschaftseinheiten von herausragender agrarstruktureller Bedeutung, da die Flächengröße einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringe und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewannenblöcke dauerhaft ökonomisch sinnvoll möglich sei. Dies sei Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in den Regionen. Die Planung greife zudem in landwirtschaftliche Strukturen ein und erzeuge so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Konkret handele es sich bei dem überplanten Grundstück um ein einzelnes Flurstück mit einer Größe von 22,6179 ha, welches damit das Größte ackerbaulich und das Zweigrößte landwirtschaftlich genutzte Grundstück in der gesamten Gemarkung Hornbach darstelle.

Die Landwirtschaftskammer hält es für erforderlich, dem Grundsatz 166 im Landesentwicklungsprogramm Rechnung zu tragen. Hier sei ein flächenschonender Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vermerkt. Dazu zähle nach Auffassung der

Landwirtschaftskammer auch alle Potentiale von Dachflächen in einer Kommune, hier speziell die Gebäude in öffentlicher Hand, in der Verwendung für PV zu überprüfen.

Gemäß G166 c-neu solle die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden. Zu diesem Grundsatz wird in dem vorliegenden Antrag keine Aussage getroffen, wie das vorgegebene Monitoring erfolgen soll.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, führt aus, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gesehen werde. Dennoch wird bemängelt, dass dafür arrondierte und intensiv genutzte Ackerflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft dauerhaft entzogen werden würden.

Diese Ackerflächen seien im Rahmen der Flurbereinigung Hornbach unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel arrondiert und erschlossen worden, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile einen wirtschaftlichen Ackerbau ermöglichen zu können.

Fruchtbare Ackerflächen seien die Grundlage der menschlichen Ernährung. Sie würden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und seien vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorzuhalten.

Die geläufige Haltung, dass es sich bei PV-Anlagen nur um eine temporäre Umnutzung handele, könne ebenfalls nicht geteilt werden. Eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer sei wesentlich wahrscheinlicher, als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann vorlägen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen könnten konfliktärmer an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland werde aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und die Offenhaltung drohe zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden.

Daher sei der vorgesehene Standort abzulehnen.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass auf der großmaßstäblichen Ebene der Raumordnung und Landesplanung keine naturschutzrechtlichen Gründe erkennbar seien, die der vorliegenden Planung unüberwindbar entgegenstünden.

In den nachgelagerten Bauleitplanverfahren seien die Belange des Naturschutzes zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Untere Naturschutzbehörde weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich im Rahmen der Bauleitplanverfahren naturschutzrechtliche Restriktionen ergeben können.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung keine Einwände bestünden. Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren seien jedoch weitere und tiefgehende Untersuchungen zu Art und Umfang der Betroffenheit von Natur und Landschaft, Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt zu tätigen.

Der **Naturschutzbund (NABU) Deutschland**, Zweibrücken, teilt mit, dass hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz gegen die Planung keine Einwände oder Bedenken bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

1. Oberflächenentwässerung

Bei der Herstellung der PV Anlage ist das von den Modulen laufende Regenwasser unmittelbar im angrenzenden Gelände breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Für die Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten ist eine wasserdurchlässige Bauweise zu planen. Bei der Versickerung ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte nicht geschädigt werden. Ggf. sind zu Verhinderung von Oberflächenwasserabfluss, abhängig vom Versickerungsvermögen des Untergrundes, entsprechende flache, muldenartige Geländemodellierungen zur Retention von Oberflächenwasser vorzusehen.

2. Starkregenvorsorge

Für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereichen. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann es auch in Bereichen zu Überflutungen kommen, für die in der Karte keine Gefährdung dargestellt wird.

In Karte 5 werden im Bereich des geplanten Vorhabens Entstehungsgebiete von Sturzfluten mit bis zu hohen Abflusskonzentrationen nach Starkregen dargestellt. Die Darstellungen in den Starkregengefährdungskarten entsprechen dabei keiner grundstücksgenauen Darstellung.

Ich empfehle Ihnen, die tatsächlichen Abflussbahnen im Gelände zu überprüfen und ggf. in der Planung zu berücksichtigen (insbesondere Standortwahl Transformatorstationen)

Zudem empfehle ich wo möglich und sinnvoll im Bereich des Solarparks den Wasserrückhalt in der Fläche durch Retentionsmulden zu stärken und das Erosionspotential zu minimieren.

Ziel der Starkregenvorsorge ist es dabei umliegende Ortslagen und Infrastrukturen bestmöglich vor Schäden durch Sturzfluten zu schützen indem der Hochwasserabfluss durch Rückhaltemaßnahmen möglichst frühzeitig reduziert wird.

3. Bodenschutz

Böden erfüllen für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig sind Böden aber leicht zerstörbar und erneuern sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden geht auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe ist auch deshalb, den Flächenverbrauch im Sinne der Nachhaltigkeit zu reduzieren (z.B. durch Schließung von Baulücken, Nutzung von Entsiegelungspotentialen und Optimierung bisheriger Siedlungsstrukturen). Im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz sollte dies entsprechend berücksichtigt werden.

Für den Geltungsbereich der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind hier keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt (nachsorgender Bodenschutz).

Sofern weitere Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder –erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen, sollten diese auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand keine Einwände. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, stimmt der Errichtung des geplanten Solarparks grundsätzlich zu. In Abstimmung mit dem Forstamt Westrich sei jedoch ein Sicherheitsabstand von 90 m zum östlich angrenzenden Staatswald des Forstamts Westrich einzuhalten, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Negative

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes seien zu vermeiden.

Im Norden sei ein 30 m breiter Sicherheitsabstand zum Privatwald einzuhalten.

Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald wird seitens der Forstverwaltung zudem die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze im Bebauungsplan (Zaun + Solarpaneel) gefordert bzw. Flächennutzungsplan mit den o.g. Sicherheitsabständen gefordert.

Ungeachtet dessen sei, vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterlagen und der damit verbundenen Freistellung von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume, eine Haftungsverzichterklärung mit Landesforsten und dem betroffenen Privatwaldbesitzer abzuschließen.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Bei der Gestaltung der Anlage sei generell auf eine geringstmögliche Versiegelung zu achten (insgesamt max. 5 % der Gesamtfläche).

Nach §2 Abs.1 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12.Juni 2018 komme im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Auf den Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen für naturverträgliche und biodiversitätsfördernde Solarparks wird verwiesen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 werde ebenfalls empfohlen, um ein umfassendes Boden –und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele hierfür seien die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Im Untergrund stünden nach den Informationen des Landesamtes für Geologie und Bergbau zudem oberflächennah Dolomite und dolomitische Mergelsteine des Unteren Muschelkalks an. Dolomite können von Verkarstung betroffen sein, weshalb eine Gefährdung durch

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich auszuschließen sei. Mergelsteine bzw. ihre Verwitterungsprodukte reagierten auf wechselnde Wassergehalte (z.B. bei Austrocknung) schrumpf- und quellempfindlich.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung im Geltungsbereich der gegenständlichen Planung keine archäologischen Fundstellen resp. Grabungsschutz verzeichnet seien. Bisher seien jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt. Zudem werde darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler befinden können. Diese seien selbstverständlich zu berücksichtigen.

Die Zustimmung der Direktion Landearchäologie zur vorliegenden Planung sei daher grundsätzlich an die Übernahme bestimmter Auflagen gebunden. Die Direktion Landesarchäologie sei deshalb an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Die **PLEdoc GmbH**, Essen, teilt als Vertreter der Interessen der Mittel-Europäischen Gasleitungsgesellschaft (MEGAL GmbH & Co. KG) mit, dass innerhalb des Geltungsbereichs des gegenständlich geplanten Standorts Ferngasleitungen in einem 15 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachsen) verlaufen. Diese seien in den Antragsunterlagen zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung bereits berücksichtigt.

Die Leitungsbetreiberin sei aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Unter Einhaltung diverser Auflagen, bestünden seitens der PLEdoc GmbH keine Einwände. Eine weitere Beteiligung in den nachgelagerten Verfahren sei erforderlich.

E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV und im ROP IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 ROG i.V.m. §1 Abs.4 LPIG, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß **LEP IV** soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. (G161)

Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. (G166)

Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden. (G166c)

Auch nach dem **ROP IV Westpfalz** soll die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, u.a. der Sonnenenergie, verstärkt angestrebt werden.

Aufgrund der politischen Rahmenbedingungen kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine besondere Rolle zu. Ein erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 50% bis zum Jahr 2030 zu erhöhen.¹

Ein immer wichtiger werdender Pfeiler stellt dabei die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen dar. In Deutschland konnte durch die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr um ca. 9% auf insgesamt ca. 50,6 Mrd. kWh gesteigert werden. Insgesamt stieg der Zubau neuer Photovoltaikkapazitäten im Zeitraum von 2015 bis 2020 um 37% an.²

Auch das Land Rheinland-Pfalz unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, der neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung und der

¹ vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Die Energie der Zukunft, Vierter Monitoring-Bericht zur Energiewende, Berlin, November 2015.

² Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland, Berlin, Dezember 2019.

Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik darstellt. Bereits im Zeitraum von 2011 bis 2020 konnte in Rheinland-Pfalz der Anteil an erneuerbaren Energien von 15,3 % auf 41,3 % erhöht werden. Ziel der Landesregierung ist es, den Stromverbrauch in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken, wobei ca. ein Viertel der regenerativen Stromerzeugung auf Photovoltaik entfallen soll.³

Mit der ersten Landesverordnung zur Änderung der „*Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten*“ (22.12.2021) macht die Landesregierung deutlich, dass der Ausbau der Photovoltaik verstärkt vorangetrieben werden soll. Um der stetig steigenden Nachfrage nach potentiell geeigneten und förderfähigen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen Rechnung tragen zu können, sollen daher Freiflächen-Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten künftig auch auf Ackerflächen gefördert werden.

Auch die 4.Teilfortschreibung des LEP IV hat u.a. der Ausbau von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. So ist die Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für Photovoltaikanlagen auf Eben der Regionalplanung vorgesehen. Hiermit soll insbesondere der Ausbau von Photovoltaikanlagen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen gestärkt werden.⁴

Mit dem geplanten Vorhaben wird daher grundsätzlich der Intention des Landes, die Photovoltaik als einen Pfeiler der erneuerbaren Energien weiter auszubauen, unterstützt.

Einige der beteiligten Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben jedoch, gleichwohl die Absicht der Bundes- und Landesregierung vollumfassend mitgetragen wird, aus fachlicher Sicht negativ gegenüber.

Sowohl die Landwirtschaftskammer als auch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum lehnen das geplante PV-Vorhaben aufgrund der enormen Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ab.

³ vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz: Sonderrundschreiben S 463/2022, Ministerrat billigt Verordnungsentwurf zur 4.Teilfortschreibung LEP IV, Mainz, 13.04.2022.

⁴ Vgl. Landkreistag Rheinland-Pfalz: Sonderrundschreiben S 463/2022, Ministerrat billigt Verordnungsentwurf zur 4.Teilfortschreibung LEP IV, Mainz, 13.04.2022.

Die Landwirtschaftskammer führt an, dass auch die Produktion nachwachsender Rohstoffe eine Sicherung der Energieversorgung darstellen und zur Versorgungssicherheit beitragen könne.

Weiterhin führt die Landwirtschaftskammer an, dass die Auswirkungen des dauerhaften Entzugs der gegenständlichen landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Agrarstrukturentwicklung zu betrachten sei. Zwar erkennt die Landwirtschaftskammer an, dass es sich gegenständlich für das Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und der Gemarkung Hornbach um unterdurchschnittlich ertragreiche Flächen handelt, allerdings sei die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen von maximal 2% gegenständlich nicht eingehalten. Vorliegend liege sie, alleine durch das gegenständliche Vorhaben, bereits bei 2,6%.

Zudem sei sicherzustellen, dass durch die geplanten PV-Freiflächenanlage zu keinem dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Fläche führt. Andernfalls wäre eine zukünftige Bodenertragsnutzung unwahrscheinlich und somit sei ein Widerspruch zu G166 des LEP IV, nämlich den schonenden Umgang mit Grund und Boden, gegeben. In diesem Zusammenhang fehle es den Antragsunterlagen auch der Betrachtung an Alternativen wie der bestehenden Potentiale auch Dachflächen.

Das Vorhaben sei zudem aufgrund seiner unmittelbaren Lage zum westlich angrenzenden Milchviehbetrieb agrarstrukturell unverträglich.

Darüber hinaus seien zusammenhängende Wirtschaftseinheiten im Hinblick auf eine dauerhaft ökonomische Bewirtschaftbarkeit von herausragender agrarstruktureller Bedeutung. Gegenständlich würde das größte ackerbaulich und das zweitgrößte landwirtschaftlich genutzte Grundstück der Gemarkung Hornbach seiner Nutzung entzogen, was zu einer weiteren Verschlechterung der Agrarstruktur führe.

Des Weiteren beinhalte der gegenständliche Antrag keine Aussagen zum regionalen und landesweiten Monitoring für die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß G166 c.

Außerdem sei durch den Z166 b in absehbarer Zeit mit der Darstellung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu rechnen. Ohne diese Planung abzuwarten, entstehe im Hinblick auf eine regionalplanerisch ausgewogene Verteilung der Anlagenstandorte, eine nicht mehr korrigierbare Flächeninanspruchnahme

Hierzu kann aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

Die Eignung von nachwachsenden Rohstoffen als Energielieferant steht außer Frage. Aus raumordnungsrechtlicher Sicht kann jedoch keine (ausschließliche) Nutzung von Biomasse

als Energielieferant gefordert werden. Ähnlich verhält es sich mit alternativen Standorten auf bestehenden Dachflächen. Gemäß der einschlägigen Kommentierung sind an die Alternativenprüfung keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. In der Praxis ist die Betrachtung von Alternativen baulichen Anlagen im Bestand zweifelsfrei sinnvoll. Im Rahmen einer raumordnerischen Alternativenprüfung können diese jedoch nicht gefordert werden.

Eine Beeinträchtigung der vorherrschenden Agrarstruktur ist durch das gegenständliche Vorhaben anzunehmen. G166 fordert im Hinblick auf konkurrierende Nutzungsansprüche an den Raum einen flächenschonenden Ausbau von PV-Anlagen. Dabei sind mit Flächen entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen, zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen grundsätzliche Gebietskulissen aufgeführt, welche sich aus raumordnungsrechtlicher Sicht für eine PV-Nutzung eignen. Wie die Landwirtschaftskammer bereits in ihrer Stellungnahme anerkennt, **handelt es sich um einen vergleichsweise ertragsschwachen Standort. Die agrarstrukturellen Beeinträchtigungen müssen deshalb an dieser Stelle, vor dem Hintergrund des herausragenden öffentlichen Interesses der Energiewirtschaft gemäß §2 EEG, zurückstehen.**

Anders verhält es sich bei dem unmittelbar angrenzenden Milchviehbetrieb. Gemäß §2 Abs.2 Nr.4 ROG sind u.a. die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrung- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 14.12.2021 **soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten im Radius von 400 m um die Betriebsstätten tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlage nicht zustimmen.** Nach Aussage der Landwirtschaftskammer handelt es sich vorliegend nicht um ein benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet. Demnach kann der o.g. Passus der Vollzugshinweise im Wortlaut nicht unmittelbar herangezogen werden. Vor dem Hintergrund der Intention (=Schutz landwirtschaftlicher Belange) kann jedoch umso mehr in Anlehnung an die o.g. Vollzugshinweise beurteilt werden, wenn es sich sogar um ein nicht benachteiligtes landwirtschaftliches Gebiet handelt. Im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung landwirtschaftlicher Belange in räumlicher Konkurrenz mit energiewirtschaftlichen Belangen erneuerbarer Energien, welche beide (Landwirtschaft: u.a. §20a GG / Energiewirtschaft: §2 EEG) in überragendem öffentlichem Interesse sind, ist im vorliegenden Fall mindestens aufgrund der Standortgebundenheit des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes diesem ein Vorrang vor der geplanten Photovoltaiknutzung einzuräumen. **Demnach ist die geplante PV-Anlage in einem Abstand von bis zu 400m Entfernung zum bestehenden**

landwirtschaftlichen Betrieb auszusparen, sofern der / die Betriebsinhaber dem Vorhaben nicht zustimmt /zustimmen. Eine Zustimmung des/der Betriebsinhabers geht aus den vorgelegten Antragsunterlagen nicht hervor.

Die von der Landwirtschaftskammer angeführte Wirtschaftlichkeit bei der Bewirtschaftung großer Gewannenblöcke und somit die Bedeutung für die Agrarstruktur ist in der Praxis nicht von der Hand zu weisen. Die Raumordnung und die damit einhergehende Maßstäblichkeit betrachtet jedoch keine Grundstücksgrenzen, sondern lediglich die raumbedeutsame Nutzung von Fläche. Zudem sind Grundstücke und Grundstücksgrenzen beliebig veränderbar.

Die Beanspruchung von mehr als 2% der Fläche der Gemarkung Hornbach sowie das fehlende Monitoring bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen werden ebenfalls von der Landwirtschaftskammer angeführt. Gemäß der Begründung zu G166 c handelt es sich hierbei jedoch um eine landesweite Soll-Vorschrift. Die angeführten 2% können in einzelnen Kommunen im Sinne einer sachgerechten Abwägung überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der örtlichen Landwirtschaft durch die gegenständliche Flächeninanspruchnahme durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt, wie bei jeder großflächigen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zweifelsfrei vor. Belastbare Gründe für eine Unvereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind auch nicht erkennbar. Im vorliegenden Fall kann für eine entsprechende Überschreitung der gegenständlichen 2% die Eignung von Flächen für Solaranlagen auf Grund der Einstrahlung zugrunde gelegt werden. (vgl. LEP IV 2008, S.159, Karte 20) Der Geltungsbereich der geplanten PV-Anlage liegt in einem landesweit bedeutsamen Bereich mit erhöhter Globalstrahlung. Andere Bereiche des Landes, insbesondere im nördlichen Rheinland-Pfalz, weisen eine solche Funktion nicht auf. Die gegenständliche Überschreitung ist deshalb im Zuge einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung zulässig. Das gegenständliche Monitoring wird durch die zuständigen Landesplanungsbehörden vollzogen. Weitere raumbedeutsame PV-Anlagen auf ackerbaulichen Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Hornbach sind nicht vorhanden.

Die von der Landwirtschaftskammer angeführten Vorbehaltsgebiete, welche gemäß Z166 b durch die Regionalplanung auszuweisen seien, führten zu einer nicht mehr korrigierbaren Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Auch dieses Argument ist im Ergebnis grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen. Allerdings fehlt für eine entsprechende raumordnerische Beurteilung derzeit noch die raumordnungsrechtliche Grundlage.

Die Landwirtschaftskammer führt zudem den dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Fläche an. Dies sei nicht mit dem G166 des LEP IV und dessen Absicht des schonenden Umgangs mit Grund und Boden vereinbar. Es steht außer Frage, dass es sich bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus planungsrechtlicher Sicht nicht bloß um temporäre

Nutzungen handelt. Bau- und Planungsrecht gilt grundsätzlich zeitlich unbegrenzt. Auf Ebene der Raumordnung besteht hier jedoch, insbesondere auf Grundlage des G166, keine rechtliche Handhabe. Entsprechende Regelungen werden auf Ebene der nachgelagerten Bauleitplanung jedoch ausdrücklich empfohlen.

Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur grundsätzlichen Raumverträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf G166 kann vollumfassend zugestimmt werden. Die Lage „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist rechtlich nicht abschließend definiert. Sie unterliegt demnach einer Einzelprüfung. **Das gegenständliche Vorhaben liegt an einer Kreisstraße und damit nicht vollständig isoliert im Raum.** Zudem führt auch die PGW das Vorhandensein einer **unterdurchschnittlichen EMZ** an.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung fordert zudem in ihrer Stellungnahme die Einhaltung von Mindestabständen. Diese sind den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 05.11.2018 bzw. vom 21.02.2021 zurückzuführen. Im Sinne einer sachgerechten Abwägung und unter Beachtung der o.g. Vollzugshinweise i.V.m. §2 Abs.2 ROG sind die geforderten Abstände als Maßgabe in den gegenständlichen Entscheid zu übernehmen. Sie sind somit in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.

Die Hinweise der Planungsgemeinschaft Westpfalz zur **Sicherstellung des Rückbaus der geplanten Maßnahme mit geeigneten Maßnahmen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.** Dem Träger der kommunalen Planungshoheit wird **eine solche Rückbauverpflichtung ausdrücklich empfohlen.**

Die Hinweise des Landesamts für Geologie und Bergbau, insbesondere zu möglichen **Geländesenkungen und Erdfällen sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.**

Die **Hinweise der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd sind in den nachgelagerten Planverfahren zu berücksichtigen.**

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ist im Hinblick auf potentielle archäologische Funde in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.**

Die PLEdoc GmbH ist im Hinblick auf die Lage einer vorhandenen Gasfernleitung im Plangebiet in den nachgelagerten Planverfahren zu beteiligen.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung **in Einklang steht.**

F. Prüfung einer Zielabweichung

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, liegt das Vorhaben in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Stadt Hornbach unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

Für den nordwestlichen Bereich des Vorranggebietes ist die Zustimmung des Betriebsinhabers des westlich angrenzenden Milchviehbetriebs erforderlich.

Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hornbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei der vereinfachten raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid
„PVA Hornbach“ vom 04.09.2023

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 - Raumplanung

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 04.09.2023

Im Auftrag


(Welle)